

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Waldkappel - Harmuthsachsen

Gemäß Artikel 37 Abs. 2 der Grundverordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Harmuthsachsen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgaben dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen	
a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder	310,00 €
b) Reihendoppelgrabstätte	620,00 €
c) Reihendreiergrabstätte	930,00 €
2. Grabstätten für Urnenbestattungen	
a) Urnenreihengrabstätte	180,00 €
3. Belegungsgebühr für Urnenbeisetzungen auf einer bereits belegten Grabstelle	100,00 €
4. Kosten für die Unterhaltung der Reihenrasengräber (incl. Mähen)	
a) Reihengrabstätte in der Grünfläche	660,00 €
b) Reihendoppelgrabstätte in der Grünfläche	1.320,00 €
c) Reihendreiergrabstätte in der Grünfläche	1.980,00 €
d) Urnenreihengrabstätte in der Grünfläche	300,00 €
e) Urnengrabstätte auf dem anonymen Gräberfeld	360,00 €

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte bzw. Urnengrabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst zum Zeitpunkt der Belegung fällig.

Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Gräbern für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vor Ablauf zurückgegeben werden, der Friedhofsträger übernimmt die Pflege der Gräber für die Dauer der Ruhefrist. Eine Erstattung der Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

§ 4

Verlängerungsgebühr

- | | |
|--|---------|
| 1. Reihengrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle / pro Jahr | 10,00 € |
| 2. Urnenreihengrabstätte / pro Jahr | 6,00 € |
| 3. Unterhaltung Reihengrabstätte in der Grünfläche pro Grabstelle / pro Jahr | 20,00 € |
| 4. Unterhaltung Urnenreihengrabstätte in der Grünfläche / pro Jahr | 9,00 € |

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13 Abs. 1b, 2b und 3b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre gemäß § 4 Nr. 1 - 4 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 5

Grabzeichen und Grabeinfassungen

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Die Genehmigungsgebühr beträgt | 35,00 € |
|-----------------------------------|---------|

§ 6

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Für nicht fachgerechte Abräumung und Einebnung der Grabstätte
(Nacharbeiten und Eingrünen mit Grassamen durch die Friedhofsverwaltung) | 90,00 € |
| 2. Die Genehmigungsgebühr zur Beisetzung auf dem anonymen Gräberfeld | 50,00 € |
| 3. Die Nachgenehmigungsgebühr für frühzeitig abgeräumte Gräber beträgt | 100,00 € |
| 4. Die Pflegegebühr für frühzeitig abgeräumte Gräber beträgt pro Jahr | 5,00 € |

§ 7

Gräber von Kindern

Für Gräber von Kindern unter 14 Jahren gelten jeweils 50 % der Gebühren gem. §§ 3,4 und 5.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5,00 Euro teilbaren Betrag.

2. Für schriftliche Mahnungen sind die entsprechenden Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 10

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

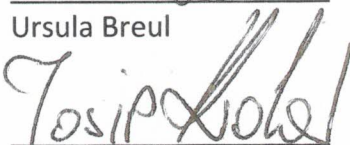
Waldkappel/Harmuthsachsen, 12. Juni 2025

Der Friedhofsausschuss:

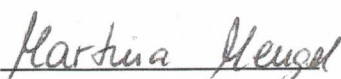
Vorsitzender:


Ursula Breul

stellv. Vorsitzender:

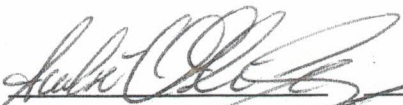
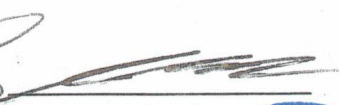

Josip Kolar

Mitglieder:

 
Martina Mengel Andreas Dietrich



Dienstsiegel
der Kirchengemeinde

 
André Urbach-Range Torsten Urbach



Dienstsiegel
der politischen Gemeinde

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 28. Aug. 2025m Auftrag

M. Petrossow

Petrossow

Kirchenamtsrätin

